

Geodaten im Kontext des europäischen Datenrechts

Von Carsten Sielbeck und Susan Sievers, Magdeburg

Zusammenfassung

Daten sind für digitale Dienstleistungen, Produkte und Innovationen unverzichtbar. Die Europäische Union erkennt in digitalen Daten als Wirtschaftsgüter eine „Lebensader der wirtschaftlichen Entwicklung“. Deshalb soll ein Binnenmarkt für solche Daten geschaffen werden, wozu derzeit sukzessive die rechtlichen Grundlagen eines Daten(wirtschafts)-rechts gebildet werden. Das Datennutzungsgesetz und der Data-Governance-Akt sind für Geodaten zwei wichtige Bausteine dazu.

I Bausteine der europäischen Datenstrategie

I.1 Übersicht

Die Europäische Union (EU) – das EU-Parlament, der Rat der EU und die EU-Kommission – treibt mit hohem Tempo und von der breiten Öffentlichkeit beinahe unmerkelt eine umfassende (Neu)regulierung moderner Informationstechnologie im privaten und öffentlich-rechtlichen Sektor voran. Sie will Datenzugangs- und Weiterverwendungsrechte, Datenverträge, Datenplattformen und Interoperabilitätsregelungen normieren. Dabei geht es nicht mehr nur um Datenschutz, sondern vielmehr um das umfassende Heben des in dem „Datenschatz“ vermuteten Wertschöpfungspotentials. Vor diesem Hintergrund hat das sich herausbildende Datenrecht den Anspruch, Daten nicht nach dem Gießkannenprinzip einer Weiterverwendung zugänglich zu machen, sondern entgegenstehende Interessen – Nutzung versus Schutz – und damit gerade die Grenzen des Datenzugriffs von vornherein mitzudenken und abzubilden [vgl. Hennemann, Steinrötter, 2022, 1481, Rdnr. 1].

Digitale Daten stellen einen Schatz dar, der gehoben werden will.

Zu den wesentlichsten Bausteinen des europäischen Datenrechts zählen:

- ◆ EU-Verordnung vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) Dieses Gesetz schützt die Grundrechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und regelt den freien Verkehr solcher Daten.
- ◆ EU-Verordnung vom 14.11.2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union Dieses Gesetz zielt darauf ab, den freien Verkehr von Daten, die keine personenbezogenen Daten sind, in der Union zu gewährleisten.
- ◆ EU-Richtlinie vom 20.06.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (OD-PSI-RL), die als Datennutzungsgesetz (DNG) in deutsches Recht umgesetzt wurde, welches das bisherige Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) abgelöst hat. Diese Vorschriften sollen die Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen, nicht zugangsbeschränkten (offenen) Daten zur Nutzung ihres wirtschaftlichen Potentials fördern und auch gesellschaftlichen Zielen dienen.

Die EU installiert derzeit ein europäisches Datenrecht.

Für Geodaten sind OD-PSI-RL (DNG), DVO-HVD und DGA besonders relevant.

- ◆ EU-Verordnung vom 30.05.2022 über europäische Daten-Governance (Data-Governance-Akt – DGA).
Dieses Gesetz verbessert die gemeinsame Nutzung von Daten und soll zudem die Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen, zugangsbeschränkten (nichtoffenen) Daten zur Nutzung wirtschaftlicher Potentiale fördern.
- ◆ EU-Verordnung vom 04.09.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)
Dieses Gesetz reguliert große Online-Plattformen, auf die andere Nutzer angewiesen sind, um die digitale Wirtschaft fairer und wettbewerbsfähiger zu machen.
- ◆ EU-Durchführungsverordnung vom 21.12.2022 – mit der OD-PSI-RL ermächtigt – zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (DVO-HVD)
Diese Verordnung legt eine Liste der hochwertigen Datensätze aus dem Besitz öffentlicher Stellen fest, die eine besondere sozioökonomische Bedeutung haben.
- ◆ Entwurf einer EU-Verordnung über harmonisierte Vorschriften für den fairen Zugang zu Daten und deren Nutzung (Europäisches Datengesetz – Data Act).
Der Data Act soll künftig regeln, wer die in der Wirtschaft erzeugten Daten nutzen darf und wer Zugriff darauf hat. Der Data Act soll auch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen bei der Datennutzung fördern.

Digitale Daten der öffentlichen Hand sollen kommerziell und nichtkommerziell von Anderen genutzt werden können.

In diesem europäischen Datenrecht kommt der öffentlichen Hand eine tragende Rolle zu: Sämtliche ihrer im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung erstellten und für die Öffentlichkeit auf irgendeine Art und Weise zugänglichen Daten werden als Wertschöpfungsfaktor für Wirtschaft und Gesellschaft angesehen. Informationen des öffentlichen Sektors sind ein „wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen“ zur Förderung von digitalen Innovationen, insbesondere durch Start-ups sowie durch kleine und mittlere Unternehmen. Hintergrund ist die Leitvorstellung, öffentlich-rechtlich erzeugte Geo-, Register-, Sozial-, Umwelt-, Verkehrs-, Wetter- und Wirtschaftsdaten wegen der „Nicht-Rivalität im Konsum“ von verschiedenen Akteuren gleichzeitig zu undenkbar vielen Zwecken volkswirtschaftlich nutzen zu lassen [vgl. Richter 2023, Einleitung, Rn. 7, 8]. Das Ermöglichen der Weiterverwendung dieser Daten – auch durch den Wegfall von Gebühren – für Zwecke außerhalb des staatlichen Handelns ist eines der Kernelemente der europäischen Datenstrategie, deren Wurzeln in einem Paradigmenwechsel vom Amtsgeheimnis hin zum aktivierenden Staat schon fast 20 Jahre zurückreichen [vgl. Kummer / Möltering, 2005, Einleitung, Nr. 4.3.2 sowie Hartl, Ludin, Werthschulte 2023, Einleitung, Rn. 10]. In Bezug auf Geodaten sind aktuell die OD-PSI-RL zusammen mit der DVO-HVD und dem künftigen DGA im besonderen Fokus der Geoinformationsverwaltungen, was Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen ist.

1.2 Zugangsrechte der Mitgliedstaaten bleiben (fast) unberührt

Die Mitgliedstaaten regeln, ob Daten bereitgestellt werden. Die EU regelt, wie.

Die EU greift hinsichtlich des „ob“ nicht unmittelbar in die nationalen Datenzugangsrechte – z. B. § 13, 21 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA), Informationsfreiheits- und -zugangsgesetze des Bundes und der Länder – ein. Zwar könnten isoliert betrachtete Formulierungen in der OD-PSI-RL wie z. B. „Solche hochwertigen Datensätze müssen ... verfügbar sein“ einen anderen Schluss zulassen. Jedoch zeigt sich bei ganzheitlichem Lesen der Richtlinie, dass die EU keine originäre Bereitstellungspflicht begründet [vgl. Debus, 2023, 55, VI, Nr. 3].

Diese wäre auch politisch nicht konsensfähig und ließe sich wegen des Subsidiaritätsprinzips der EU – Vorrang lokaler vor zentraler Erledigung – nur schwer umsetzen. Wenn allerdings öffentliche Stellen Daten für die Weiterverwendung zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken bereitstellen, müssen sie sich hinsichtlich des „wie“ auch an die dahingehenden Bestimmungen des europäischen Datenrechts halten [vgl. Richter, 2022, 3, II., Nr. 4]. Diese Bestimmungen begründen dann doch einen zumindest mittelbaren Anspruch auf die Daten, wenn der Zugang schon einmal eingeräumt wurde [vgl. Debus, 2023, 55, III, Nr. 1]. Zudem werden die Art und Weise des Zugangs, Datenformatmodalitäten und Kostenparameter festgelegt.

1.3 Alle Daten der öffentlichen Stellen sind umfasst

OD-PSI-RL und DGA sind konzeptionelle Schwestern, was bereits die gleichlaufenden Begriffsbestimmungen und Tatbestände verdeutlichen [vgl. Richter, 2022, III., Nr. 2]. Die OD-PSI-RL bzw. das DNG umfassen alle bei der öffentlichen Hand vorhandenen, nicht zugangsbeschränkten Daten, unabhängig von der Art der Speicherung und des Formats, die ohne Begründung und Anlass bereitgestellt und weiterverwendet werden können (offene Daten). Ergänzend dazu soll der DGA die Nutzung geschützter, zugangsbeschränkter und deshalb nicht per se weiterverwendbarer Daten (nichtoffene Daten) im Besitz öffentlicher Stellen in sicheren Verarbeitungsumgebungen verstärkt ermöglichen [Hartl, Ludin, Werthschulte 2023, Einleitung, Rn. 6 f.].

Anderweitigen Überlegungen dahingehend, warum manche Geodatenkategorien vermeintlich nicht dem gesetzlichen Datenregime unterfallen und deshalb für die Weiterverwendung von Daten bisherige Nutzungsbedingungen angewendet und Gebühren in der bisherigen Höhe erhoben werden könnten, würden den unbedingten politischen Willen des europäischen Gesetzgebers zur Datennutzung ad absurdum führen [vgl. Debus, 2023, 55, II, Nr. 1].

Ausschließlich Daten der öffentlichen Stellen, die zu kommerziellen Zwecken erstellt würden, entziehen sich dem Anwendungsbereich von OD-PSI-RL und DGA. Beide Normen gelten nur für Daten, deren Bereitstellung unter den durch Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt. Grundsätzlich sind öffentliche Aufgaben Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die sich unstreitig aus konkreter gesetzlicher Zuweisung oder aus der Verwaltungspraxis ergeben können [Richter 2023, § 2 Rn. 524]. Demnach wären alle Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen erfasst. Nach [Richter 2023, § 2 Rn. 539 f., 587 ff.] muss der Begriff der öffentlichen Aufgabe hier deutlicher am Sinn und Zweck der OD-PSI-RL ausgerichtet werden. Dazu kann der Erwägungsgrund 22 der OD-PSI-RL herangezogen werden, nachdem nicht unter den öffentlichen Auftrag in der Regel die Bereitstellung von Daten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden, fallen. Eine solche kommerzielle Einordnung erfordert eine Gesamtwürdigung der ökonomischen Funktionszusammenhänge mit den Kriterien Gewinnerzielungsabsicht, Wettbewerbsrelevanz und Finanzierung im Einzelfall [Richter 2023, § 2

OD-PSI-RL und DGA ergänzen sich.

Ein Entzug digitaler Geodaten aus der europäischen Agenda ist nicht angezeigt.



Abb. 1: Daten öffentlicher Stellen

Die Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalts handelt im öffentlichen Auftrag nichtkommerziell.

Rn. 291ff.]. Die Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalts handelt nach den vorgenannten Kriterien bei der Bereitstellung von Geodaten im öffentlichen Auftrag auf jeden Fall nichtkommerziell und unterliegt somit dem DNG bzw. OD-PSI-RL und dem DGA (Abbildung 1). Würde eine andere Entscheidung in Betracht gezogen und die Bereitstellung von Geodaten kommerziell ausgerichtet werden, fänden die gewerblichen Wettbewerbsregeln Anwendung [vgl. Bundestag 2006].

Gebühren hemmen die Datennutzung. Deshalb werden Gebühren zukünftig nicht mehr erhoben oder eng begrenzt.

Darüber hinaus ist beiden Vorschriften gemein, dass öffentliche Stellen das Datenbankschutzrecht sui generis, das ihre wesentlichen Investitionen in Datenbanken absichert, nicht in Anspruch zu nehmen haben, um damit die Weiterverwendung von Daten zu verhindern oder einzuschränken [vgl. Richter 2023, § 2, Rn. 776]. Nun sind die Geoinformationsverwaltungen der Länder traditionell darauf ausgerichtet, ihre Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, womit Verhinderung hier kein Thema ist. Aber die EU erkennt in Gebührenforderungen, die auf eine Amortisierung von mit Steuermitteln getätigten Investitionen in Datenbanken zielen, eine Einschränkung. Deswegen sind Daten entweder kostenfrei oder – bei der OD-PSI-RL – nur mit Grenzkosten (Kosten der für den Nutzer zusätzlich hergestellten Einheit) oder – beim DGA – nur mit Kosten für die Durchführung des Antragsverfahrens auf Weiterverwendung behaftet zur Verfügung zu stellen. Zudem stellt die OD-PSI-RL nur eine Mindestanforderung dar: weniger Nutzungsbeschränkungen und Gebühren sind nicht nur erlaubt, sondern gewünscht. Das Datenbankschutzrecht öffentlicher Stellen bleibt aber bestehen und bildet – soweit zusätzlich kein Urheberrecht, verwandtes Schutzrecht und/oder Verwendungsvorbehalt besteht – eine rechtliche Befugnis dafür, überhaupt eine offene Lizenz vergeben zu dürfen [vgl. Richter 2023, § 2, Rn. 777; entgegen Hartl, Ludin, Werthschulte 2023, § 2 Rn. 59, die den Investitionsschutz nur Privatpersonen zusprechen], denn ansonsten wären die Daten gemeinfrei.

2 Umsetzung der OD-PSI-RL in das DNG

2.1 Intention

Digitale Daten sollen sowohl wirtschaftlichen als auch gesellschaftlich-sozialen Zielen dienlich sein.

Die OD-PSI-RL verfolgt drei Ziele:

[vgl. Debus, 2023, 55, I., Nrn. 1, 2; Richter 2023, Einleitung, Rn. 7, 32].

- ◆ Durch Rechtsangleichung einen europäischen Binnenmarkt für digitale Daten schaffen und Wettbewerbsverzerrungen auf ihm verhindern.
- ◆ Die Förderung digitaler Innovationen durch Mindestvorschriften zur Erleichterung der Weiterverwendung – z. B. Open Data – der Daten des öffentlichen Sektors. Diese Daten werden als wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen verstanden, die Verbrauchern ebenso wie Unternehmen nützen.
- ◆ Mit Blick auf die Charta der Grundrechte der EU die Weiterverwendung digitaler Daten der öffentlichen Hand zu gesellschaftlichen Zielen wie Rechenschaft, Transparenz und Bürgerbeteiligung, wodurch diese auch selbst ihre Aufgabenerfüllung verbessern könne. Dieser originäre Open-Data-Aspekt trat zu den bereits etablierten wettbewerbs- und industriepolitischen Zielsetzungen hinzu – er ist allerdings eher ergänzend als tragend.

Daten sollen konzeptionell und standardmäßig offen sein.

Das DNG setzt die OD-PSI-RL um und trat am 17. Juni 2021 mit der Vision in Kraft, dass die öffentliche Hand Daten künftig konzeptionell und standardmäßig offen erstellt. Dieses Konzept „offene Daten“ bezeichnet Daten in einem offenen Format, die

von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können [OD-PSI-RL, Erwägungsgrund 16]. Herzstück des DNG ist daher auch der Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung, der flankiert wird von den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Unentgeltlichkeit, dem Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen sowie Normen zu den verfügbaren Formaten und dynamischen Daten. Wichtigste Neuerung sind die Regeln zu den hochwertigen Datensätzen, womit die Verschärfungen bei den Entgelten einhergehen [vgl. Debus, 2023, 55, Einleitung].

Mit der Umsetzung kam die damalige Bundesregierung auch der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode nach, die Verpflichtung zur Bereitstellung offener Daten auszuweiten. Zusammen mit der gleichzeitigen Änderung des E-Government-Gesetzes wurde in Umsetzung der Datenstrategie der Bundesregierung ein erster Regelungsrahmen geschaffen, der die Verbesserung der Datenbereitstellung sowie die Steigerung von Standardisierung und Interoperabilität zum Ziel hat.

Während die unmittelbare Bundesverwaltung durch das E-Government-Gesetz direkt zur Bereitstellung offener und unbearbeiteter Daten verpflichtet ist, soll mit der Einführung des Grundsatzes der konzeptionell und standardmäßig offenen Daten im DNG ein Impuls für die anderen vom DNG betroffenen Datenbereitsteller gesetzt werden, die proaktive Bereitstellung in Betracht zu ziehen [Bundesrat 2021]. Auch die Länder und Kommunen sollen möglichst alle Daten (und nicht nur die hochwertigen) im Anwendungsbereich des DNG konzeptionell und standardmäßig offen bereitstellen. Die Daten sollen also grundsätzlich von vorn herein für eine öffentliche Bereitstellung erstellt werden und unter Berücksichtigung von Technik, Kosten und Umständen bei der Datenerstellung geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Konzept der offenen Daten umzusetzen.

Die Neubenennung des IWG als DNG ist eine Re-Etikettierung aus politischen Gründen – substantiell hat sich dadurch nichts geändert. Der im DNG verwendete Begriff „Nutzung“ entspricht dem Begriff „Weiterverwendung“ im europäischen Recht und umfasst sowohl das Zugänglichmachen von Daten als auch das Einräumen von Nutzungsrechten für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke. Genauso entsprechen sich die Begriffe „Daten“ und „Dokumente“. Der Bundesgesetzgeber hat hier keine Differenzierung beabsichtigt, entfernt sich jedoch noch weiter vom Richtlinienwortlaut, was semantisch in die Irre führt [vgl. Richter 2023, Einleitung, Rn. 34].

Wie bereits schon beim IWG setzt das DNG allerdings die OD-PSI-RL hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Behandlung von Anträgen auf Weiterverwendung – beispielsweise zu Antragsbearbeitungsfristen – nicht richtlinienkonform um [vgl. Debus, 2023, 55, I., Nr. 2]. Die Annahme des Bundesgesetzgebers, dass es solcher Regelungen nicht mehr bedarf, weil das DNG keine Anträge auf Nutzung mehr bedarf, schlägt hier fehl. Gehen die europäischen Vorgaben über diejenigen des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus, dann sind die Regelungen des Art. 4 OD-PSI-RL direkt zu berücksichtigen [vgl. Richter 2023, § 4, Rn. 293, 306].

2.2 Vom DNG betroffene und nichtbetroffene Geodaten

Die OD-PSI-RL und der DGA beziehen sich in ihrer Gesamtheit auf alle vorhandenen Daten – sofern nichtkommerziell erstellt – im Besitz öffentlicher Stellen und stellen gleichzeitig klar, dass das Zugangsregime der Mitgliedsstaaten unberührt bleibt. In Umsetzung der OD-PSI-RL wurde im DNG der sachliche Anwendungsbereich definiert, indem Daten betroffen sind, die aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang, einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht oder auf sonstige Weise öffentlich oder

Der Bund setzt die OD-PSI-RL um, aber Länder und Kommunen sind mit im Boot.

Die Zugänglichkeit von Daten soll erhöht werden.

Aus IWG wurde DNG.

Bei Antragsverfahren ist die OD-PSI-RL direkt anzuwenden.

Betroffen sind bei den öffentlichen Stellen vorhandene, bereitstellbare Daten.

zur ausschließlichen Nutzung bereitgestellt werden. Dabei ist der Begriff der Bereitstellung von zentraler Bedeutung, der offen und weit zu verstehen ist und in Zusammenhang mit der Kernfunktion des DNG steht: Die Nutzung von Daten zu erleichtern. Bereitstellung meint hier das technische Zugänglichmachen von Daten für eine bestimmte Person oder unbestimmte Personen, d. h. die körperliche Überlassung oder die Einräumung eines Leserechts zum Abruf der Daten [Hartl, Ludin, Werthschulte 2023, § 1 Rn. 27, § 2 Rn. 7]. Gesetzliche Ansprüche auf Zugang finden sich für Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) im VermGeoG LSA und im Baugesetzbuch (BauGB) sowie ergänzend im Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt. Auch gesetzliche Bereitstellungspflichten gibt es in den Fachgesetzen, z. B. wird nach VermGeoG LSA „Der Inhalt des Geobasisinformationssystems ... bereitgestellt“. Schließlich kommen auf sonstige Weise öffentlich oder zur ausschließlichen Nutzung bereitgestellte Daten in Frage. Nach obiger Definition des Begriffes Bereitstellung als „technisches Zugänglichmachen“ sollte auch die freiwillige Bereitstellung von Daten gegen Gebühr darunterfallen, ansonsten könnten sich Datenbereiter dem DNG entziehen, indem sie Entgelte verlangen oder Nutzungsbestimmungen festlegen [vgl. Debus 2023, 55, I, Nr. 2].

Im Folgenden werden die Ausnahmen betrachtet, die den Zugang zu den Daten einschränken und diese damit dem Anwendungsbereich des DNG entziehen, aber gleichzeitig den Anwendungsbereich des DGA (siehe Tabelle 2) eröffnen.

Ausnahme keine oder nur eingeschränkte Datenzugänglichkeit.

Nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind im Bereich der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalts insbesondere Daten, bei denen der Zugang nur bei berechtigtem Interesse (Eigentümerangaben, Grundbuchangaben, Kaufpreissammlung) bzw. sachgerechter Verwendung (Vermessungszahlen des Liegenschaftskatasters, Beschreibungen, Listen und Datensätze der Festpunkte) nach dem jeweiligen Fachgesetz besteht. Auch Daten, bei denen der Schutz personenbezogener Daten dem freien Zugang entgegensteht – z. B. Orthophotos mit sehr hoher Bodenauflösung – sind von dieser Ausnahme umfasst. Soweit allerdings unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen personenbeziehbare Daten allgemein zugänglich sind, stehen sie auch einer Datennutzung im Sinne des DNG offen [vgl. Richter 2023, § 2, Rn. 716, 731 ff.]. In Sachsen-Anhalt unterfallen daher z. B. die Flurstücksnummern dem DNG, weil sie nach dem VermGeoG LSA ohne Zugangsbeschränkung zugänglich sind.

Ausnahme bei Daten mit geistigem Eigentum Dritter.

Das DNG gilt auch nicht für Daten, wenn geistiges Eigentum Dritter betroffen ist. „Dritte“ sind hier Personen, die nicht Datenbereiter bzw. Nutzer sind. Dritter kann nur sein, wessen Daten nicht in den Anwendungsbereich des DNG fallen [Richter 2023, § 2, Rn. 316]. Die Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalts selbst scheidet als Dritter damit auf jeden Fall aus, auch dann, wenn die Bereitstellung durch eine andere Stelle, aber im Auftrag und im Namen der Geoinformationsverwaltung erfolgt. Beispiel für diese Ausnahme vom Anwendungsbereich des DNG für Daten mit geistigem Eigentum Dritter sind die Hauskoordinaten, die Daten der Deutschen Post enthalten. In einem Urteil [Landgericht München I 2023] wurde für die beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vorhandenen Hauskoordinaten, die von den Geoinformationsverwaltungen der Länder erworben wurden, der sachliche Anwendungsbereich des DNG verneint. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Daten aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang oder einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht bereitgestellt wurden und eine freiwillige Bereitstellung sei auch nicht erkennbar. Aufgrund des fehlenden Untersuchungsgrundsatzes bzw. der fehlenden Aufklärungspflicht vor dem Zivilgericht erfolgte aber keine konkrete Prüfung.

2.3 Rechtsfolgen und deren Auswirkungen auf Geodaten

Ein Kernpunkt des DNG ist der Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung, das heißt die betroffenen Daten sollen für jeden kommerziellen oder nichtkommerziellen Zweck genutzt werden dürfen. Grundsätzlich ist es damit von Gesetzes wegen ohne separate Erlaubnis möglich, die betroffenen Daten zu nutzen. Öffentliche Stellen können allerdings Nutzungsbedingungen verwenden, die objektiv, verhältnismäßig, nicht-diskriminierend, durch ein allgemeines Ziel gerechtfertigt sein müssen und die die Nutzung nicht unnötig einschränken dürfen. Solche Nutzungenbedingungen sind für das LVermGeo ohnehin bereits Standard. Für die dem DNG unterfallenden Geodaten des LVermGeo deklarieren deren Nutzungsbedingungen die Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0, womit auch dem Appell des Gesetzgebers nach einer offenen Lizenz Rechnung getragen wird.

Die Regeln des DNG zu den verfügbaren Formaten sowie den Metadaten sollen die Auffindbarkeit und die Interoperabilität der Daten verbessern, indem die Datenbereitsteller verpflichtet werden, die Nutzung der Daten in allen angefragten und auch vorhandenen Formaten und, soweit möglich, elektronisch, maschinenlesbar und interoperabel zu gewährleisten. Zudem kann dies als weiterer Appell an die Datenbereitsteller verstanden werden, Daten möglichst nicht einzelfallbezogen, sondern in der Gesamtheit proaktiv bereitzustellen, insbesondere wenn dies weniger Aufwand für die öffentliche Stelle bedeutet. Die Geoinformationsverwaltungen sollten hier gut aufgestellt sein, da es bereits in der Vergangenheit ihre Aufgabe war, bei der Bereitstellung von Geodaten die angemessenen Bedürfnisse der Nutzer zu berücksichtigen, was selbstverständlich auch Auffindbarkeit und Interoperabilität umfasst.

Dem DNG unterfallen auch dynamische Daten, das heißt in Echtzeit produzierte Daten, die über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Verfügung zu stellen sind. Nach dem Sinn der Regelung des DNG sind auch Korrekturdaten betroffen, die in Echtzeit nach bestehenden Berechnungsalgorithmen für den einzelnen Nutzer erstellt werden, somit alle SAPOS-Daten. Bei den SAPOS-Services handelt es sich de facto bereits um eine Bereitstellung über API im Sinne des DNG beziehungsweise der DVO-HVD, so dass die technischen Anforderungen bei den dynamischen Daten des LVermGeo erfüllt sein sollten.

Für die Geoinformationsverwaltungen der Länder von besonderer Bedeutung sind die Regelungen des DNG zu den hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets – HVD), da deren Umsetzung mit Aufwand verbunden ist. HVD müssen künftig maschinenlesbar über API und als Massen-Download zur Verfügung gestellt werden. Im Anhang I der OD-PSI-RL sind die Themen der HVD in 6 thematischen Kategorien aufgeführt: 1. Georaum, 2. Erdbeobachtung und Umwelt, 3. Meteorologie, 4. Statistik, 5. Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen und 6. Mobilität. Hinsichtlich der konkreten Festlegungen dazu und zur Erweiterung der Kategorien hat die EU-Kommission in der OD-PSI-RL Befugnisse erhalten, EU-Verordnungen zu erlassen; in Bezug auf die Modalitäten der aktuellen Kategorien ist das die DVO-HVD.

Die Nutzung der dem DNG unterfallenden Daten soll grundsätzlich unentgeltlich sein. Es gibt zwei Ausnahmen, die für die Geoinformationsverwaltungen in Betracht kommen (Übergangsregelungen sind hier außen vorgelassen): Für Nicht-HVD dürfen Grenzkosten für bestimmte Tätigkeiten, die eine Datennutzung im Sinne des DNG überhaupt erst ermöglichen, verlangt werden [Hartl, Ludin, Werthschulte 2023, § 10 Rn. 2]. Weiterhin dürfen öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung

Das LVermGeo verwendet die Datenlizenz Deutschland.

Geodaten werden auffindbar und interoperabel sein.

SAPOS-Daten sind dynamisch und unterfallen dem DNG.

Hochwertige Datensätze sind proaktiv bereitzustellen.

Die VermKostVO wird schrittweise an das DNG angepasst.

ihres öffentlichen Auftrages zu decken, für Nicht-HVD Vollkosten verlangen. Sie müssen die letztgenannte Ausnahme der Bundesnetzagentur melden, so wie es für das LVerMGeo erfolgte. Dagegen ist die Nutzung der HVD über API beziehungsweise Massen-Download grundsätzlich unentgeltlich. Werden über die Online-Bereitstellung hinaus von Nutzenden andere Formen der Abgabe angefragt oder können / möchten Nutzende die Online-Bereitstellung nicht in Anspruch nehmen, dürfen nur für den zusätzlichen Aufwand des Heraussuchens, Veränderns, Abspeicherns, Kopierens, Druckens und Versendens Grenzkosten erhoben werden. Nachdem in der VermKostVO in einem ersten Schritt bei der Online-Bereitstellung alle dem DNG unterfallenden Datensätze – sowohl HVD als auch Nicht-HVD – kostenfrei gestellt wurden, soll im nächsten Schritt die Gebühr für alle Offline-Bereitstellungen nur den zusätzlichen Aufwand (Grenzkosten) widerspiegeln. Die im DNG geforderte Transparenz von Entgelten, die im Grundsatz die Nutzenden in Kenntnis setzen soll, welche Kosten auf sie zukommen, ist mit Veröffentlichung der VermKostVO erfüllt.

3 Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (DVO-HVD)

High Value Datasets

Die DVO-HVD legt im Wesentlichen fest, welche Datensätze die EU-Kommission als HVD zu welchen Modalitäten für die Veröffentlichung und Weiterverwendung einstuft. Die Umsetzung verursacht erheblichen Aufwand und wird EU-weit auf bis zu 436 Mio. € (einmalige Kosten – technische Einrichtung) bzw. bis 2028 auf 474 Mio. € (wiederkehrende Kosten – fehlende Einnahmen, technische Verbesserungen) geschätzt [vgl. Richter 2023, § 9, Rn. 33].

3.1 HVD betroffene Geodaten

Möglichst viele Datensätze sind als HVD einzustufen.

Von den im Anhang der OD-PSI-RL genannten Themen der HVD liegen im LVerMGeo Daten für die Themen 1. Georaum, 2. Erdbeobachtung und Umwelt, und 6. Mobilität vor. Konkret werden die Datensätze als HVD deklariert, die unter die INSPIRE-Datenthemen im Annex der INSPIRE-Richtlinie fallen. Der Bezug auf die INSPIRE-Datenthemen legt nahe, dass nicht auf die jeweilige konkrete inhaltliche Datensatzdefinition nach den INSPIRE-Durchführungsbestimmungen, sondern auf die übergeordneten Annex-Themen zur INSPIRE-Richtlinie verwiesen wird. Damit wären nicht nur die eigentlichen INSPIRE-Datensätze, sondern auch die entsprechenden Ausgangsdaten als HVD einzustufen, da sie den Datenthemen zugeordnet werden. Eine entsprechende Anfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an die EU-Kommission zum Umfang der HVD wurde nicht eindeutig beantwortet [BWK 2022]: Dies sei einzelfallabhängig zu entscheiden beziehungsweise weit auszulegen, um möglichst viele Datensätze zu erfassen. Grundsätzlich werden in der DVO-HVD nur Mindestanforderungen beschrieben und die Mitgliedsstaaten sind bezüglich des Umfangs der Datensätze und der Modalitäten aufgefordert, für die Weiterverwendung darüber hinauszugehen. Entsprechend des Vorgehens bei INSPIRE könnten aber identische Kopien oder ausgedünnte Datensätze ohne Veränderung der Objekte als nicht HVD angesehen werden.

Im LVerMGeo sollen sowohl die INSPIRE-Datensätze als auch die zugrundeliegenden Ausgangsdatensätze als HVD definiert werden. Dazu gehören im Grundsatz – neben den INSPIRE-Datensätzen – folgende Daten: ALKIS (ohne Eigentümer- und Grundbuchangaben), ATKIS-Basis-DLM, LoD2, DGMI, DOMI, DOP20 und Hauskoordinaten (ohne Daten der Deutschen Post).

3.2 Rechtsfolgen und deren Auswirkungen auf Geodaten

In Tabelle I befindet sich ein Überblick über die Modalitäten für die Veröffentlichung und Weiterverwendung der HVD der Geoinformationsverwaltung getrennt nach Datenthemen.

HVD-Datenthema	Georaum	Erdbeobachtung/ Umwelt	Mobilität
Modalitäten Veröffentlichung und Weiterverwendung			
Lizenz CC BY 4.0 oder gleichwertig	X	X	X
aktuellster Datensatz im offenen, maschinenlesbaren Format als API und Massen-Download	X	X	X
sofort nach Aktualisierung			X
historische Datensätze (wenn maschinenlesbar verfügbar) über API oder Massen-Download		X	
Metadaten nach INSPIRE	X	X	X
Online Dokumentation des Datensatzes		X	X
Datensätze in anerkannten und öffentlich dokumentierten Vokabularen und Taxonomien		X	X

Im Rahmen der DVO-HVD wurden an die API und Massen-Downloads keine weiteren konkreten Anforderungen gestellt, um den Datenbereitstellern hinreichend Gestaltungsspielraum entsprechend der technischen Entwicklungen zu lassen. Stattdessen stellt die DVO-HVD darauf ab, dass die API entsprechend der angemessenen Bedürfnisse der Nutzer zur Verfügung gestellt werden müssen, das heißt, dass nicht durch „unkomfortable“ oder „veraltete“ Dienste die Unentgeltlichkeit der Online-Bereitstellung umgangen werden kann, indem der Nutzer die benötigten Daten doch wieder einzeln beantragen und (den Aufwand) bezahlen muss. An der Umsetzung der übrigen Modalitäten (siehe Tabelle I) wird gearbeitet bzw. diese sind für die INSPIRE-Datensätze bereits zum Großteil erfüllt.

Tab. I: Modalitäten für Veröffentlichung und Weiterverwendung der HVD-Datenthemen Georaum, Erdbeobachtung/Umwelt, Mobilität

4 EU-Verordnung über europäische Daten-Governance

4.1 Intention des Data-Governance-Akts (DGA)

Der DGA schafft aufgrund der Vielschichtigkeit der Datennutzung in Staat und Gesellschaft einen rechtlichen Rahmen für ein europäisches Datenaustauschmodell, um die gemeinsame Nutzung von Daten zu erleichtern. Außerdem zielt er darauf ab, mehr Daten der öffentlichen Hand verfügbar zu machen [vgl. wikipedia.org 2023, Daten-Governance-Rechtsakt]. In einer fragmentarisch anmutenden Regelung von Einzelaspekten werden Bedingungen für die Weiterverwendung von geschützten Daten öffentlicher Stellen formuliert, Normen für Datenvermittlungsdienste aufgestellt, Vorgaben zum Datenaltruismus (freiwilliges Teilen von Daten ohne Eigeninteresse) gemacht, Regelungen zum internationalen Transfer nichtpersonenbezogener Daten getroffen und ein weiteres Beratungsgremium, den europäischen Dateninnovationsrat, eingeführt [vgl. Specht, Hennemann 2023, Einleitung, Rn. 4, 5]. Der DGA ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten und ab dem 24. September 2023 anzuwenden.

Der DGA ermöglicht, zugangsbeschränkte Daten zu nutzen.

4.2 Vom DGA betroffene Geodaten

Betroffen sind jene nichtoffenen Daten, die vom DNG ausgenommen sind.

Der DGA betrifft also genau jene zugangsbeschränkten, nichtoffenen Daten der öffentlichen Hand, die von der Anwendung des DNG ausgenommen sind. Konkret handelt es sich um die Daten, die wegen geschäftlicher Geheimhaltung (einschließlich Berufsgeheimnis), wegen geistigen Eigentums Dritter und wegen Personenbezugs geschützt sind. Obwohl der DGA zwar eine Ausweitung der Verarbeitung personenbezogener Daten bezweckt, schafft er jedoch explizit keine Rechtsgrundlage dafür und berührt auch nicht die Rechte und Pflichten nach der DS-GVO [vgl. Schreiber, Pommerening, Schoel, 2022, § 2, Rn. 3].

Analog der OD-PSI-RL sind öffentliche Stellen auch nach dem DGA nicht verpflichtet, zugangsbeschränkte Daten überhaupt bereitzustellen. Aber wenn sie nach nationalen Normen den Zugang gewähren, dann gelten hinsichtlich der Weiterverwendung die Regeln des DGA [vgl. Schreiber, Pommerening, Schoel, 2022, § 1, Rn. 23, 24].

Die Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalts ist deshalb als öffentliche Stelle an den DGA gebunden, weil sie aufgrund der nationalen Zugangsregelungen insbesondere des VermGeoG LSA und des BauGB auch geschützte, sogenannte nichtoffene Geodaten (Tabelle 2) bereitstellt:

geschäftliche Geheimhaltung (sachgerechte Verwendung)	Datensätze, Festpunktlisten und Festpunktbeschreibungen der Auszüge aus der Grundlagenvermessung; Vermessungszahlen des Liegenschaftskatasters
geistiges Eigentum Dritter	Amtliche Hauskoordinaten mit Postleitzahlen
personenbezogene Daten (berechtigtes Interesse)	Kaufpreissammlung der Grundstückswertermittlung; Orthophotos 10 cm je Pixel Bodenauflösung; Eigentums- und Grundbuchangaben des Liegenschaftskatasters zu Grundstücken Dritter

Tab. 2: Nichtoffene Geodaten

4.3 Rechtsfolgen und deren Auswirkungen auf Geodaten

Öffentliche Stellen müssen den Spagat zwischen Weiterverwendung und Datenschutz schaffen.

Bisher stützte das LVermGeo seine Lizenzierungen über die Weiterverwendung zugangsbeschränkter, nichtoffener Geodaten mangels eines durchgreifenden öffentlich-rechtlichen Verwendungsvorbehaltes im VermGeoG LSA und BauGB wesentlich auf das privatrechtliche Datenbankschutzrecht sui generis. Als typischer Fall sei hier Erlaubnis zur Nutzung von Eigentums- und Grundbuchangaben des Liegenschaftskatasters zu Grundstücken Dritter für Energieunternehmen genannt. Diese Befugnis wurde zum Schutz personenbezogener Daten mit der Auflage des eingegrenzten Verwendungszweckes versehen, solche Daten nur im Rahmen der unmittelbaren Geschäftstätigkeit als Versorger weiterverwenden zu dürfen. Weil jedoch das Datenbankschutzrecht nicht mehr herangezogen werden darf [siehe Nr. 1.3 letzter Absatz], um die Nutzung von Daten zu beschränken, aber sich die Verwendung offener Lizenzen wegen des weiterhin zu gewährleistenden Schutzes verbietet, müssen für die vom europäischen Gesetzgeber den öffentlichen Stellen verordneten Verpflichtungen dazu andere Wege gefunden werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei der Akt der Zugangswährung an sich nach den Vorschriften der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Bedingungen für die Weiterverwendung sein, deren Auferlegung der DGA den öffentlichen Stellen nicht nur ermöglicht, sondern wozu sie auch zur Wahrung des Schutzes der Daten verpflichtet sind. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Zugang zu fairen Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und ohne Einschränkung des Wettbewerbs zu ermöglichen sowie kleine und mittlere Unternehmen, Startups und die wissenschaftliche Forschung zu fördern.

Nutzungsbedingungen müssen – analog zur OD-PSI-RL – nichtdiskriminierend, transparent, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein, nicht den Wettbewerb behindern und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dazu sind Praktiken, die eine ausschließliche Weiterverwendung bezwecken oder bewirken, – ebenso wie in der OD-PSI-RL – grundsätzlich untersagt [vgl. Richter, 2022, 3, II., Nr. 4b]. Außerdem dürfen öffentliche Stellen eigene Schutz- und Geheimhaltungsinteressen nicht in einer Weise ausüben, die die Weiterverwendung von Daten verhindern oder beschränken würde [vgl. Specht, Hennemann 2023, Art. 5, Rn. 21]. Gerade in Bezug auf personenbezogene Daten sollen die öffentlichen Stellen eine proaktivere Rolle einnehmen, indem sie Nutzende bei der Einholung der notwendigen Einwilligungen unterstützen müssen, wenn eine Weiterverwendung ansonsten nicht erlaubt werden könnte [vgl. Richter, 2022, 3, Nr. 4c]. Trotzdem haben die öffentlichen Stellen aber auch durch technische und organisatorische Maßnahmen – z. B. durch Anonymisierung oder durch Geheimhaltungsverpflichtungen – dafür zu sorgen, dass die Daten geschützt bleiben [vgl. Schreiber, Pommerening, Schoel, 2022, § 2, Rdnr. 71 ff.]. Eine „Quadratur des Kreises“, einerseits die Weiterverwendung zu ermöglichen, andererseits den Schutzbelangen Dritter hinreichend Rechnung zu tragen [vgl. Richter, 2022, II., Nr. 4c].

Zwar können die öffentlichen Stellen für die Weiterverwendung ihrer geschützten Daten Gebühren erheben. Jedoch müssen solche Gebühren transparent, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und gerechtfertigt sein und dürfen den Wettbewerb nicht einschränken. Zur verstärkten Weiterverwendung der Daten für nichtkommerzielle Zwecke sollen die öffentlichen Stellen proaktiv zugunsten dieser Gruppen sogar gebührentechnische Anreize schaffen. Die Höhe der Gebühren ist auf die erforderlichen Kosten, die mit der Durchführung des Antragsverfahrens auf Weiterverwendung geschützter Daten verbunden sind, beschränkt [vgl. Specht, Hennemann 2023, Art. 6, Rdnr. 35]. Daher ist die VermKostVO noch an den DGA anzupassen.

Weniger Sorge, die „Quadratur des Kreises“ zu schaffen, bereitet ein geistiges Eigentum Dritter: Amtliche Hauskoordinaten mit Postleitzahlen – Postleitzahlen sind geistiges Eigentum Dritter – werden vom LVermGeo alternativ auch als Gebäudereferenzen ohne die Daten der Deutschen Post mit offener Lizenz bereitgestellt.

Denkbar ist auch ein Interesse an der Weiterverwendung bezüglich der Daten der Kaufpreissammlung. Hier müsste dann ein Anonymisierungsgrad gewählt werden, der den Schutz personenbezogener Daten ebenso wie den Anforderungen der Nutzer gerecht wird.

Inwieweit schließlich an Geodaten, die einer sachgerechten Verwendung unterliegen, überhaupt ein Weiterverwendungsinteresse besteht, bleibt abzuwarten; andersherum könnte die Sinnhaftigkeit dieses rechtlichen Zugangskriteriums dann juristisch durchgreifend auf den Prüfstand gestellt werden, wenn Begehren von Nichtzugangsberechtigten mit Nachdruck geltend gemacht werden [Richter 2023, § 2, Rn. 247 ff.].

5 Fazit

Mit der OD-PSI-RL setzt die EU der nationalen öffentlichen Hand – bei Geodaten insbesondere den Ländern – deutliche Grenzen bei der Gebührenerhebung für Bereitstellung und Nutzung ihrer Daten und übernimmt weitgehend die rechtliche Herrschaft bei deren Lizenzierung der Weiterverwendung. Mit dem DGA weist die europäische Datenstrategie der öffentlich-rechtlichen Verwaltung zudem eine deutliche aktivere Rolle der Datenintermediation zu. Das LVermGeo ist als zentraler Geodatenmana-

Gebühren dürfen erhoben werden, sind aber auf das Antragsverfahren beschränkt.

Die Praxis muss erst noch zeigen, welche zusätzliche Nutzung nichtoffener Geodaten begehrt wird.

Digitale Geodaten werden europaweit noch mehr aktiviert als bisher schon.

ger des Landes Sachsen-Anhalt bereits gut aufgestellt, aber hinsichtlich des DGA und der VermKostVO bedarf es noch Nacharbeit. Bei ausbleibenden Gebühreneinnahmen können die zunehmenden und anspruchsvolleren datenbezogenen Aufgaben nur bewältigt werden, wenn die finanzielle Ausstattung der Geoinformationsbehörden in den Ländern gewährleistet bleibt [vgl. Richter, 2022, 3, III., Nrn. 6]. Dies umfasst explizit auch die Kooperation bei der länderübergreifenden Bereitstellung der Geobasisdaten durch die zentralen Stellen der Länder.

Darüber hinaus sind die Gesetzgeber Bund und Länder herausgefordert, sowohl das aus der OD-PSI-RL hervorgegangene DNG mit dem DGA terminologisch zusammenhängend zu verzahnen – was mit einem Ausführungsgesetz zum DGA möglich wäre – als auch die föderalen Zugangsregeln und die europäischen Weiterverwendungsregeln aufeinander abzustimmen [vgl. Richter, 2022, III., Nrn. 2, 4].

Anschrift Carsten Sielbeck

Susan Sievers

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 15

39104 Magdeburg

E-Mail: Carsten.Sielbeck@sachsen-anhalt.de

Susan.Sievers@sachsen-anhalt.de

Literaturverzeichnis

Bundesrat 2021:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, Drucksache 141/21, Berlin 2021

Bundestag 2006:

Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG), Drucksache 16/2453, Berlin 2006

Debus, A.G. 2023:

Das Datennutzungsgesetz, Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht, 55-62

Hartl, Ludin, Werthschulte 2023:

Datennutzungsgesetz – Kommentar, 1. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2023

Hennemann, Steinrötter 2022:

Neue Juristische Wochenschrift, 1481, Data Act – Fundament des neuen EU-Datenwirtschaftsrechts?

Kummer, Möllering 2005:

Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt – Kommentar, 3. Auflage, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2005

Landgericht München I 2023:

Az. 44 O 14416/21

Richter, H. 2022:

2022: Ankunft im Post-Open-Data-Zeitalter, Zeitschrift für Datenschutz, 3-8

Richter, H. 2023:

Datennutzungsgesetz – Kommentar, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag, München 2023

Schreiber, Pommerening, Schoel 2022:

Das neue Recht der Daten-Governance Data Governance Act (DGA) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023

Specht, Hennemann 2023:

Data Governance Act – Handkommentar Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023

wikipedia.de 2023:

Die freie Enzyklopädie